

Kfz-Nutzung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Nutzungsanteile
3. Nachweis der betrieblichen Nutzung
4. Ansatzmethoden der privaten Kfz-Nutzung
5. Weitere Informationen

1. Grundlagen

Ein zum Betriebsvermögen gehörender Pkw, wird regelmäßig auch für private Fahrten genutzt. Diese private Nutzung muss versteuert werden. Die Versteuerung richtet sich nach dem Anteil der betrieblichen Nutzung. Hierbei sind die Zuordnungsregelungen für jeden Pkw gesondert anzuwenden.

Der Ansatz eines privaten Nutzungsanteils kann auch nicht vermieden werden, wenn im Privatvermögen ein Pkw für die Privatnutzung zur Verfügung steht.

2. Nutzungsanteile

- betriebliche Nutzung über 50 %

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs bei mehr als 50%, so handelt es sich ertragsteuerlich um notwendiges Betriebsvermögen. Dies bedeutet das Fahrzeug muss aktiviert werden und sämtliche Aufwendungen sind als Betriebsausgaben zu erfassen.

Versteuerungsmöglichkeiten hierfür:

- 1% Regelung oder Fahrtenbuch

- betriebliche Nutzung von 10 – 50 %

Liegt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeugs zwischen 10 – 50% der Gesamtnutzung, so handelt es sich ertragsteuerlich entweder um gewillkürtes Betriebsvermögen oder wahlweise um Privatvermögen.

Der Pkw kann aktiviert werden. In diesem Fall sind sämtliche Aufwendungen als Betriebsausgaben zu erfassen.

Versteuerungsmöglichkeiten hierfür:

- Fahrtenbuch oder Schätzmethode, aber keine 1% Regelung

- betriebliche Nutzung unter 10 %

Die Zuordnung zum Betriebsvermögen scheidet dann aus, wenn die betriebliche Nutzung nicht mindestens 10% beträgt. (Dasselbe gilt für eine Nutzung zwischen 10% und 50% ohne Aktivierung.)

In diesem Fall sind sämtliche Aufwendungen für das Fahrzeug privat veranlasst. Die Aufwendungen für die betrieblichen Fahrten sind mit den anteiligen tatsächlichen Kosten (bzw. 0,30 €) über eine Einlage zu erfassen.

3. Nachweis der betrieblichen Nutzung

Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen.

Die nachfolgenden Fahrten sind betrieblich verursacht:

- Fahrten zu Geschäftsfreunden (Kunde, Lieferant, freie Mitarbeiter)
- Fahrten zu betrieblichen Fortbildungsmaßnahmen
- Fahrten zum Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen
- Fahrten zwischen verschiedenen Betriebsstätten
- Alle Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (auch mehrmals täglich)
- Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Um die privaten Nutzungsanteile nachzuweisen gibt es verschiedene Methoden.

Ein Nachweis der betrieblichen Nutzung ist nicht erforderlich, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass der Pkw zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.

Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist dringend die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches anzuraten.

HINWEIS VON IHREM STEUERBERATER

Sollten Sie noch Fragen zum Fahrtenbuch haben informieren wir Sie gerne und lassen Ihnen weiteres Informationsmaterial zukommen.

Aufzeichnung über einen repräsentativen Zeitraum

Zum Nachweis der Betriebsvermögens-eigenschaft genügt die ausschließliche Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten (wie bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch). Das Fahrverhalten in dem Drei-Monats-Zeitraum muss dem Fahrverhalten während des restlichen Jahres entsprechen.

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungs-Zeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen.

3. Ansatzmethoden der privaten Kfz-Nutzung

Befindet sich das Fahrzeug im Betriebsvermögen, so ist die private Kfz-Nutzung nach einer der drei nachfolgenden Methoden zu ermitteln.

Fahrtenbuchmethode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem tatsächlichen Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

1 %-Methode

Wird das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt und liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung mit der 1 % - Methode zu ermitteln.

Als Bemessungsgrundlage für die 1 % - Methode dient der inländische Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer.

Seit 1. Januar 2010 gilt:

Sämtliche Pkw's, die privat genutzt werden können und für die kein Fahrtenbuch vorliegt, sind der 1 %-Regelung zu unterwerfen. Dies ist auch unabhängig von der Anzahl der Personen, denen die Fahrzeuge zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen.

Schätzungsmethode

Wird das Fahrzeug bis zu höchstens 50% betrieblich genutzt und liegt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor, so ist die private Kfz-Nutzung nach dem geschätzten Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten zu ermitteln. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs.

4. weitere Informationen

Fahrten Wohnung – Betrieb

Liegen Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb vor, so sind die Aufwendungen für diese Fahrten auf 0,30 € je Entfernungskilometer begrenzt. Soweit die Aufwendungen für diese Fahrten über diesem Wert der liegen, sind die übersteigenden Aufwendungen insoweit nicht abziehbar.

Private Kfz-Nutzung bei Kastenwagen bzw. Werkstattwagen

Für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, oder nicht zur privaten Nutzung geeignet sind, muss keine private Nutzung versteuert werden.

Hierunter fallen Fahrzeuge von Handwerkern mit festen Vorrichtungen für Werkzeuge und Material. Für diese Fahrzeuge muss kein Fahrtenbuch geführt werden.

Mehrere Fahrzeuge

Es besteht ein Wahlrecht bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

Wechsel der Methode

Ein Wechsel der Besteuerungsmethode bei den einzelnen Fahrzeugen ist nur zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres möglich. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.

HINWEIS VON IHREM STEUERBERATER

Bei den vorstehenden Grundaussführungen zur privaten Kfz-Nutzung handelt es sich um nicht abschließende Informationen.